

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1767

6.4.1767 (No. 14)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-931187](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-931187)

No. 14.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag den 6. April. 1767.

Fortsetzung des Kayserl. Edicts.

Also verkünden Wir in dessen Fortsetzung hiemit ferner, daß Wir die Eröffnung der von Uns und dem gesammten Reich willfährig und eifrigst besuchender Visitation auf den 2ten Maytag nächstens 1767ten Jahrs bestimme, und nebst Unseren Kayserl. Commissarien, auch deren durch des Churfürsten von Mainz, als des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlers Liebden Befehlsmäßig zu berufenden zu der nun berichtigten ersten Claß des im jüngern Reichs-Abschied beliebten Schematis gehöriger Ständen Subdelegati und Revisores in Unserer und der Reichsstadt Westar erscheinen werden. Gesinnen und begehren sodann an Ew. Ebdn. Ebdn. And. And. Ebdn. Ebdn. Freund-Vetter-Oheim und gnädiglich, andern aber befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß Sie und ihr, welche einige von oberwähnten Revisionen fortgesetzt, und von Unseren Kayserl. Commissarien, auch der anderen visitirenden Ständen verordneten Revisionen erlediget und abgeurtheilet haben wollen, solches in Zeit 4. Monathe von Verkündigung gegenwärtigen Edicts an, sowohl bey dem Cammer-Gericht, als auch bey Unserm lieben Neve, des Churfürsten von Mainz Ebdn., als des Reichs Erz-Canzlern gebührend anzeigen und erklären, dieselige aber, deren vor der Zeit des jüngern Reichs-Abschied angestellte Revisionen in Kraft Edictmäßiger Anzeig annoch bestehen (immassen die in Befolg erstberührten Kayserl. Edicts vom Jahr 1653. in der darinn vorgeschriebenen Zeit und Weisheit nicht angezeigte vorhergehende Revisionen desert bleiben, und zu gegenwärtiger Visitation nicht zu ziehen, weder anzunehmen seyen) wann sie nach damahligen dem gedachten



jüngern Reichs-Abschied vorhergegangenen Gebrauch ihre Revisions-Gravamina noch nicht eingebracht, sondern nach Inhalt des erstgemeldten Kayserl. Edicts, Endschuldigungs Ursachen eingegeben, diese ihre annoch fehlende Revisions-Gravamina in vorbemeldter Frist am Cammer-Gericht produciren, und sodann alle und jede sich mit denen Sportulan (welche ihnen mehr besagtes Cammer-Gericht vor diß erste mahl nach Vorschrift des jüngern Reichs-Abschieds S. 126. zu mehrer der Justiz-Beförderung, auch auf die bis hieher zusammen geschwollene Revisions-Sachen vorbehaltenlich deren Revisoren weiteerer Ermäßigung zu taxiren, und anzusehen hat, auch darauf von Uns dasselbe Cammer-Gericht besonders angewiesen werden wird) gefaßt halten solle, und diese jedoch nicht eher, als wann an die Sache Hand angeschlagen, und von Unseren Kayserlichen Commissarien und übrigen Revisoren solches angedeutet wird, zum Archiv einzutragen, und zu erlegen, mit der angefügten ernstlichen Verord. und Warnung, daß, wo ein oder anderer, derer jeso anbefohlenen Puncten in angefertigter Frist nicht erfüllet, warum solches in diesem Termino nicht geschehen könne, an beyden oberwehnten Orten nicht angezeigt seyn worden, alsdan solthane Revisionen für desert und erloschen fernor hiemit erkläret seyn sollen.

Wir wollen alles solches vermittelst dieses Unfers Kayserlichen Edicts also hiemit ins Reich öffentlich verkündigen, und zu männiglichens Wissen bringen; an alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung thun, und vollziehen Erw. Ebdn. Ebdn. Ad. Ad. Ebdn. Ebdn. und ihr ein gutes und annehmliches, und Uns benebens zu gnädigen Gefallen gereichendes Werk, gegen Deroselben und Euch hinwiederum in Freundschaft, Kayserl. Hulden, Gnaden und allem Guten zu erkennen. Geben zu Wien den 10. Octobris Anno 1766. Unfers Reichs im dritten.

Joseph

(L. S.)

Vt. H. Fürst. Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium

Frans Georg von Leykam mppr.

So wollen Wir allergnädigst, daß solthanes Kayserliche Edict in Unsern Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst auch zugehörigen Landen gewöhnlicher massen publiciret und affigiret, auch demselben allergehorsamst geteilet werden solle. Wornach sich männiglich gebührend zu achten. Geben in Unserer Stadt Oldenburg unter Unserm Königl. Insiegel den 17. Martii

1767.

(L. S.)
R.

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es ist der Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Licentcommissarius David Ernst von Stiedencron gesonnen, sein, im Aenser Broden belegenes adelich freyes Gut Hemme am 30 May a. c. Nachmittags um 2. Uhr auf besagten Gute in Olmann Cordes Hause öffentlich und stückweise verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 25. May a. c. auf hiesiger Königl. Regierung, Canzelley.
- 2) Wider Jürgen Niederich Schlüter zur Develgönne sämtliche Güter entstehet Schulden halber auf hiesiger Königl. Regierung, Canzelley, Concurfus Creditorum. 1) Die Angabe ist den 12. May a. e. 2) Terminus Deductionis den 21. May. 3) Priorität-Urteil den 4. Junii. 4) Vergantung oder Löse den 18. Junii.
- 3) Ueber Jonas Settermanns, Köter zum Hammelwardermohr sämtliche Güter, entstehet Schulden halber bey hiesigem Königl. Landgericht Concurfus Creditorum. 1) Die Angabe ist den 5. May a. c. 2) Terminus Deductionis den 11. May. 3) Priorität-Urteil den 20. May. 4) Vergantung oder Löse den 1. Jun.
- 4) Alle und jede welche an das von dem Hrn. Canzleyrath Bremßell upor. noie. an den Kaufmann Johann Ernst Sülau zu Bremeröde verkaufte im Spiecker-Neuenfelde belegene freyes Canzelleyfähiges Gut, welches bisher Johann Seebber in Feuer gehabt, nebst den dazu gehörigen Permittten, ex capite hereditatis, vicinitatis, vel alio quocunque jure, einige Ansprüche zu haben vermeinen, sollen sich damit zuerst auf den 25. Apr. fernor den 6. Jun. und endlich den 18. Jul. dieses Jahres, auf der Königl. und Churfürstl. Justiz-Canzelley zu Stade Morgens um 8. Uhr angeben und dieselbe gehdrig bescheligen, auch demnächst in dem auf den 29. Aug. dieses Jahres ad audiendam Sententiam præclusivam anberaumten Termine sich gleichfalls dafelbst einfinden.
- 5) Des Johann Hinrich Siedenburgs Witwe, Eleonore Siedenburgs, hat ihre zu Hochhorn belegene Bau, mit dem darauf befindlichen Eingut an ihre jüngste, und von ihrem west. Ehemann in des in ao. 1757. errichteten Testament zur Haupt- und Stammerbin bereits eingefetzte Tochter, Cathrine Rebecka und deren Ehemann, Johann Kutscher, oder Siedenburg, nunmehr erb-zugewöhnlich übertragen.
Die Angabe ist den 4. May a. c. beym Königl. Neuenburgischen Landgericht.
- 6) Johann Bergmann zur Schwendburg, hat von seiner sogenannten roten Wasenhaus-Bau ohngefehr 7 1/2 halb Tücher Landes an Gerd Ahlhorn zu Erbauung eines Mühlen-Wohnhaus und einer neuen Mühle, verkauft.
Die Angabe ist den 4. May a. c. beym Königl. Neuenburgischen Landgericht.
- 7) Ererich Wätjes Hausmann zu Manße, hat Gerichtliche Erlaubniß erhalten, zu Befriedigung seiner Creditoren 6. Lönne Saat Auland und 16. Tagwerck Wischland auch einen kleinen Busch, Wären genannt, den 2. May in seinem Hause verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 27. Apr. h. a. beym Königl. Neuenburgischen Landgericht.
- 8) Anton Ficken-Kecken Köter zur Ape, hat seine dafelbst bey der Wieke belegene kleine Kötterey, als Haus und Garten, auch 1. Wammeskirchenland und 4. Begräbnißstellen zc. an Olmann Janssen verkauft.
Die Angabe ist am 4. May h. a. beym Königl. Neuenburgischen Landgericht.
- 9) Weyl. Gerd Langten Sohnes Vormündere Ererich Detsjen und Elert Wanken zu Hollwege, haben Gerichtliche Erlaubniß erhalten ihres Pupplen dafelbst belegene Wohnhaus den 8.

- May in Pangien Krughause zu Holswege verkauft oder allenfalls verheuren zu lassen. Die Angabe ist am 4. May h. a. beyrn Königl. Neuenburgischen Landgericht.
- 10) Johann Carlens hat sein in Sillenfer Bauerschaft beyrn Deiche stehendes Haus mit pfer 1. Tück Land, an Dietl Dierken, tzo Johann Menke und dessen Ehefrau verkauft. Die Angabe ist den 5. May a. c. beyrn Königl. Develgdnischen Landgericht.
- 11) Weyl. Johann Hinrich Korners Witwe, hat tutorio noie. ihrer Kinder unter eingeholten Gerichtlichen Consens, einen Hamm von pfer 5 1/2 halb Tücken Landes an Cord Jürgen Hefemeyer und 3/4 Viertel Tücken Landes an Freerich Freets verkauft. Die Angabe ist den 7. May a. c. beyrn Königl. Develgdnischen Landgericht.
- 12) Der intendirte Verkauf des denen Gebrüdern Christian und Johann Hinrich Sittlosen gehdri gen Talschiffes ist nunmehr vor der Hand sistret worden.
- 13) Harm Friederich Eilers zu Rastede hat Gerichtliche Erlaubniß erhalten, seine bey der Tade belegene 4. Tücken Landes den 6. May in Johann Friederich Heinen Krughause zu Beckhausen verkaufen zu lassen. Die Angabe ist am 4. May a. c. beyrn Königl. Neuenburgischen Landgericht.
- 14) Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Hr. Lieutenant Meyer am 10. dieses, Freytags Vormittags allerhand Hausgeräthe, als Stühle, Tische, Kupfer, Zinn, auch einige Schildereyen, in des Hrn. Commereeraths von Harten am heil. Geistthor hinter der Mauer belegenen und jezo von dem Hrn. Majoren von Dvie heneulich bewohnten Hause öffentlich freywillig an den Meistbietenden verkaufen lassen wolle. Decretum Oldenburg in Curia, den 2. Apr. 1767. Bürgermeister und Rath dieselbst.

III. Privatsachen.

- 1) Die Frau Wittve Deters zu Elsfleth lästet am 23. Apr. a. c. in ihrem Wohnhause daseibst, einige Kühe und Ochsen, imgleichen allerhand Mobilien und Ackergeräth, als Wagen und Pflug, auch 2. Carsohlen und einen Rheinischen Schlitten Gerichtlich, öffentlich verkauft.
- 2) Da der Vormund über weyl. Kaufmanns Timpers minor:nen Erben zu Abbehausen, Herrn Johann Eöpfen zum Closter, Abbehauser Vogley, die Erhebung der Timperschen Wuchschulden über sich genommen: So haben diejenigen so dergleichen Wuchschulden zu bezahlen haben, solche unverzüglich und höchstens binnen 6 Wochen an gedachten Herrn Johann Eöpfen oder mich zu entrichten, oder Koken zu gewdrigen. Diejenigen aber, so Obligations, Wechsels, Pandeuer oder Pinsen restiren, müssen solchen Betrag in gesetzter Zeit an mich den Verw. Koken als nach dem Timperschen Testament verordneten Vormund abtragen, im Fall sie nicht durch oberl. Zwangsmittel dazu angehalten werden wollen. Uebrigens werden diejenigen so an weyl. Herrn Timper und dessen nunmehrige Erben einige Forderung haben, hiermit erst ersucht ihre Rechnungen bey mir oder obgedachten Herrn Eöpfen gelegentlich einzusenden, und dem Besinden nach so bald thunlich, und wenigstens nach Eingang der Vergantungs Gelder die Bezahlung zu gewärtigen. Oldenburg den 6. April 1767. Koken.
- 3) Auf hiesiger Oelmühle sind nunmehr allerhand Sorten von Scheldegärken um billige Preise wieder zu haben.
- 4) Es sind von den Neuenhundertorfer Kirchensoldern einige 100. Rthl. zinsbar zu belegen und bey dem Kirchweaten Johann Wardenburg sofort in Empfang zu nehmen.
- 5) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß diesen bevorstehenden Ostermarkt in des Hrn. Rathverwandten Breithaupt's Hause allerlei schdne grosse Spiegel mit Ausbäumen und verguldeten Rahmen, auch dergleichen Mittelforten und kleinere vor einen civilen Preis zum Verkauf seyn werden.
- 6) Die Vormünder von weyl. Willm Wdnings Kindern, Ditto Kinnme und Freerich Focke zu Wardenfleth haben von ihrer Pupillen Mitteln 200. Rthl. in Golde sofort zinsbar zu belegen.
- 7) Harmen Rangenberg zu Utens ist gewillet, seinen bey der Stollhammer Kirche sehr gut zur Handlung gelegenen Haus-Spiecker, mit dritthalb Tücken Land nunmehr aus der Hand zu verkaufen. Die Liebhaber können sich je oder je lieber bey ihm zu Utens, oder auch bey seinem Bevollmächtigten, Eilert Schimmelsoennig in Stollham melden, die Conditiones vernehmen und accordiren. Dabey dienet zur Nachricht daß der halbe Ransschilling, wenn es verlangt wird, zinsbar darinn stehen bleiben kan.